

## Für einen reibungslosen und effizienten Rollout intelligenter Messsysteme

### **Stellungnahme zum Gesetz „Digitalisierung der Energiewende“, Entwurf vom 21.09.2015**

Berlin, 08.10.2015. Mit dem Gesetzentwurf wird die Basis gelegt, intelligente Messsysteme als einen wesentlichen Baustein der Energiewende zu implementieren. Als Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz der Zukunft tragen sie dazu bei, Schwankungen zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen und erneuerbare Energien besser in den Strommarkt zu integrieren. Im Mittelpunkt steht die Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität durch das Einhalten technischer Mindestanforderungen. Schutzprofile und Technische Richtlinien werden als verbindlich erklärt. Der neue Regelungs- und Regulierungsrahmen soll durch Preisobergrenzen und den stufenweisen Einbau Kosten und Nutzen sinnvoll in Einklang bringen.

FNN hat den Gesetzentwurf analysiert und möchte mit vorliegendem Positionspapier zu ausgewählten Themenfeldern des Messstellenbetriebsgesetzes gezielt Stellung nehmen und Anpassungsvorschläge unterbreiten. FNN unterstützt das Ziel, den Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen durch das Digitalisierungsgesetz zu lenken und wichtige technische Leitplanken festzulegen.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- Innovative Modelle für Netzbetrieb ermöglichen
- Kurzfristig Basis für zügigen Rollout schaffen
- Steuerungsfunktionen über das intelligente Messsystem ermöglichen und zügig Grundlagen schaffen

- Übergangsfrist für Messsysteme mit Steuerungsfunktion, die den Anforderungen nicht entsprechen, dynamisieren
- Ausnahmeregelung für Mittel-, Hoch- und Höchstspannung notwendig
- Sonderfall: Direkt an Leitstellen angebundene Erzeugungsanlagen und Entnahmestellen
- Angemessene Ersatzwertbildung notwendig
- Sternförmige Kommunikation überdenken
- Erfassung Netzzustandsdaten für alle Erzeugungsanlagen vorsehen
- Nutzung Netzzustandsdaten durch Netzbetreiber vorsehen
- Messwerte aus weiteren Erzeugungsanlagen
- Verantwortung des Anlagenbetreibers bei Anbindung des intelligenten Messsystems klarstellen
- Stammdatenübermittlung im Smart-Meter-Gateway technisch nicht realisierbar
- Widerspruch zum Prinzip der Datensparsamkeit erhöht Kosten
- Nutzung des Verteilernetzes zur Datenübertragung
- Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen beachten
- Klarstellung zu Datenspeicherung und Verbrauchsvisualisierung
- Weitere Klarstellungen erforderlich

## Innovative Modelle für Netzbetrieb ermöglichen

Gemäß § 60 MsbG erhält der Verteilnetzbetreiber nach Umbau der Messeinrichtungen je Zählpunkt lediglich Arbeit und Leistung als Monatswert.

### Folge:

Netzbetreiber können ihr Netz nicht innovativ betreiben, da ihnen die notwendigen Daten nicht zeitnah zur Verfügung stehen. Für Prognose- und Hochrechnungsverfahren u.a. zum Last- und Einspeisemanagement sowie für die effiziente Bewirtschaftung der Bilanzkreise (siehe dazu auch Weißbuch „Bilanzkreistreue“) sind die entsprechenden Last-, Einspeise- und Zählerstandsgänge der Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen jedoch zwingend notwendig. Die Prognosen sind dabei umso verlässlicher, je aktueller und genauer die vorliegenden Daten.

Gleiches gilt für die Weiterentwicklung des Verteilnetzbetriebs in Richtung Smart Grid/Smart Market und „DSO 2.0“ einschließlich der Integration volatiler (EEG-)Einspeisung, Flexibilität und Spitzenkappung gemäß Strommarktgesetz.

### Vorschlag:

- § 56: Begründungsverpflichtung für Erhebung von Netzzustandsdaten überdenken, da der Datenschutz hier nicht betroffen ist
- § 66: Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers für innovative Ansätze beim Netzbetrieb öffnen und z.B. Verwendung von Last- und Einspeisegängen sowie für die netzwirtschaftlichen Anforderungen (Bilanzkreisbewirtschaftung) ermöglichen.

## Kurzfristig Basis für zügigen Rollout schaffen

Im § 29 MsbG ist die verpflichtende Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen festgeschrieben. In § 31 ist der allgemeine Einbaustart für das Jahr 2017 vorgesehen.

### Folge:

Vor einer Nutzung des intelligenten Messsystems müssen Marktprozesse (§ 47 Abs. 2 Ziffer 7 MsbG) und Datenformate (§ 52 Abs. 2 MsbG) definiert werden und informationstechnisch umgesetzt sein.

Bisher liegen keine technischen Mindestanforderungen des BSI vor, die die gemäß Ordnungsrahmen geplanten Steuerungsfunktionen berücksichtigen.

## **Vorschlag:**

- § 2: Steuerungsvorrichtung als Begriff ergänzen, z.B.: „Die Steuerungsvorrichtung umfasst Geräte oder Systeme, die am Smart-Meter-Gateway betrieben werden und das Schalten nach den Vorgaben des BSI in einer Kundeninstallation für die nach EnWG § 14a, sowie Anlagen nach EEG § 5 (1) und KWK-G ermöglichen.
- § 21: Das Smart-Meter-Gateway muss die Anbindung von Steuerungsvorrichtungen aktiv unterstützen, d.h. das sichere Zusammenwirken von Tarifierung und Steuern ist für jeden Marktteilnehmer sicher und standardisiert zu ermöglichen.
- § 25: Umsetzen von Steuerungsvorgängen muss in der Architektur ergänzt werden, so dass eine sichere und diskriminierungsfreie Anbindung und Administration von Steuerungsvorrichtungen möglich ist. Achtung: Dabei muss berücksichtigt werden, dass netzkritische Anwendungsfälle jederzeit Vorrang haben.
- § 30: ergänzen: wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen zertifizierte intelligente Messsysteme vollumfänglich anbieten.
- Es ist zügig von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen, um Rechtssicherheit zu Marktprozessen und Datenformaten zu schaffen.

## **Steuerungsfunktionen über das intelligente Messsystem ermöglichen und zügig Grundlagen schaffen**

In Deutschland gibt es über 1.000 Energielieferanten und über 800 Verteilnetzbetreiber, die in den nächsten Jahren mit der notwendigen Steuerung vor allem von Nachtspeichern, Wärmepumpen, EEG- und KWK-Anlagen und Elektromobilität (in Summe ca. 3,5 Mio. Anlagen in Deutschland) konfrontiert werden. In Summe werden damit künftig Anlagen mit einer Gesamtleistung im zweistelligen Gigawatt-Bereich schaltbar gemacht werden. Die steuerbare Leistung hat somit Systemrelevanz, d.h. sie ist entscheidend für die Stabilität des Energieversorgungssystems insgesamt.

## **Folge:**

In der gesetzlich vorgesehenen Architektur fehlt die Verankerung von Standards für einheitliche und interoperable Systemkomponenten, die eine sichere Administration von Steuerungssystemen über das intelligente

Messsystem zulassen und darüber hinaus auch eine eindeutige Priorisierung von Schalthandlungen ermöglichen.

**Vorschlag:**

- Kurzfristige Schaffung der Grundlagen für Steuerbarkeit der oben genannten Anlagen in den technischen Mindestanforderungen des BSI für Datenschutz und Datensicherheit durch BMWi. Dazu muss die bestehende Schutzbedarfsanalyse um die Steuerungsfunktion erweitert werden.
- Verbindliche Definition von BSI Mindestanforderungen für Steuerungssysteme
- §§ 24 und 30: Ergänzung: Die technische Möglichkeit des Einbaus von standardisierten und zertifizierten Steuerungssystemen.
- Ausnahme zur Einbauverpflichtung aller angeschlossenen Anlagen, die schon heute sicher über Fernwirktechnik steuerbar sind.

## **Übergangsfrist für Messsysteme mit Steuerungsfunktion, die den Anforderungen nicht entsprechen, dynamisieren**

Gemäß § 19 MsbG dürfen Messstellen nur mit solchen Messsystemen ausgestattet werden, bei denen die Einhaltung der Anforderungen in einem vorgegebenen Zertifizierungsverfahren nachgewiesen wurde. Vorgesehen ist eine Übergangsfrist für Systeme, die den Anforderungen nicht entsprechen. Diese dürfen bis zum 31.12.2016 eingebaut und bis zu acht Jahre genutzt werden.

**Folge:**

Die Zertifizierungsanforderungen sind bislang noch nicht ausreichend spezifiziert, die finale Fassung der TR 03109-6 liegt noch nicht vor. Notwendig für die Zertifizierung ist mindestens ein Zeitraum von zwei Jahren ab Vorliegen des Gesetzes und der Veröffentlichung der Technischen Richtlinie. Vor Rolloutbeginn sollte auch in Bezug auf den § 25 MsbG zur Zertifizierung des Smart-Meter-Gateway-Administrators eine Festlegung erfolgen.

Falls bis 31.12.2016 keine zertifizierten Systeme auf dem Markt sind, ist eine neue Übergangsregelung notwendig.

**Vorschlag:**

- Übergangsfrist für Systeme, die den Anforderungen nicht entsprechen, dynamisieren, z.B. durch Kopplung an Vorhandensein zertifizierter Systeme.
- Der Nachweis der TR-Konformität für den Gateway-Administrator sollte erst erfolgen, wenn konforme Gateways zum Einsatz kommen.

## Ausnahmeregelung für Mittel-, Hoch- und Höchstspannung notwendig

Gemäß des § 29 MsbG sind Messstellenbetreiber dazu verpflichtet, Erzeugungsanlagen nach EEG und KWK-G mit einer installierten Leistung über 7 kW und Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch > 6.000 kWh/a, mit einem intelligenten Messsystem auszustatten.

**Folge:**

Erzeugungsanlagen in der Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsebene haben eine besondere Systemrelevanz und sind damit entscheidend für die Stabilität des Energieversorgungssystems insgesamt. Die Umrüstung auf eine neue Kommunikationstechnologie sollte in Anbetracht des hohen Risikos erst erfolgen, wenn diese sich in der Praxis ausreichend bewährt hat.

Kunden mit großer Last benutzen bisher hoch aufgelöste Impulse aus Zählern zur Steuerung der Last in ihren Kundenanlagen. Diese Funktion ist in den derzeit verfügbaren intelligenten Messsystemen nicht vorgesehen. Zudem stehen intelligente Messsysteme mit der nach VDE-AR-N 4400 erforderlichen Genauigkeitsklasse für Messeinrichtungen in Hoch- und Höchstspannung und die Messung der Blindleistung zurzeit nicht zur Verfügung.

**Vorschlag:**

- Stufenweiser Einbau intelligenter Messsysteme: Ausreichende Übergangszeit oder Ausnahme vom verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme für systemrelevante Erzeugungsanlagen und Gruppe der Stromverbraucher ab 100.000 kWh/a berücksichtigen

## Sonderfall: Direkt an Leitstellen angebundene Erzeugungsanlagen und Entnahmestellen

Der § 29 hat auch Auswirkungen auf Erzeugungsanlagen und Entnahmestellen, die direkt an Leitstellen angebunden sind.

**Folge:**

Die Steuerung systemrelevanter Einspeiseanlagen erfolgt derzeit bereits über eine direkte Anbindung an die Netzleitstelle. Aufgrund der Systemrelevanz müssen diese Anbindungen eine große Zuverlässigkeit und geringe Latenzzeiten aufweisen. Durch die derzeit beschriebene zwingende Anbindung der zukünftigen Steuerboxen über intelligente Messsysteme liegt die kommunikative Anbindung damit in der Hand des Messstellenbetreibers.

**Vorschlag:**

- Der Einbau von intelligenten Messsystemen mit Steuerungsfunktion ist bei Vorhandensein einer fernwirktechnischen Lösung von der Verpflichtung auszunehmen.
- Die Steuerung systemrelevanter Anlagen über das intelligente Messsystem sollte abhängig von Erfahrungen z.B. mit Qualität der kommunikativen Anbindung des Messstellenbetreibers zum Messsystem gestaltet werden. Die Verantwortung für die Verwendung eines intelligenten Messsystems ist beim Netzbetreiber zu verankern.

## Angemessene Ersatzwertbildung notwendig

Gemäß der §§ 35 und 62 MsbG ist bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen vorgesehen, dass die Aufbereitung der Messwerte, speziell die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, künftig im Smart-Meter-Gateway erfolgen soll. Die Datenübermittlung geschieht direkt aus dem Smart-Meter-Gateway an die berechtigten Stellen.

Dem Verteilnetzbetreiber werden nach § 60 (1) MsbG vom Messstellenbetreiber keine Lastgangdaten mehr geliefert, sondern lediglich die monatlich bezogene Leistung und Arbeit. Die Einzellastgänge aus den Gateways werden an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.

**Folge:**

Bei fehlenden oder unplausiblen Messwerten müssen für die Abrechnung und Bilanzierung unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen Ersatzwerte gebildet werden. Die Ersatzwertbildung erfolgt derzeit einheitlich auf Basis der in der VDE-AR-N 4400 definierten Methodik beim Netzbetreiber. Dazu werden Daten der Verbrauchs- bzw. Einspeisehistorie verwendet, die derzeit nur dem Netzbetreiber vorliegen. Besonders aufwendig ist die Ersatzwertbildung, wenn in der Vergangenheit Lieferanten- oder Messstellenbetreiberwechsel erfolgten oder das Smart-Meter-Gateway neu eingebaut oder ausgetauscht wurde, da historische Daten verwendet werden müssen.

Völlig offen ist, ob ein Smart-Meter-Gateway in der Lage ist, Fallunterscheidungen vorzunehmen und nicht plausible oder fehlende Werte richtig zu erkennen und wie dieses ggf. abrechnungssichere Werte bilden soll. Besonders schwierig gestaltet sich dies bei Lücken > 24 h und bei fehlenden Werten aufgrund des Ausfalls von Kommunikationsstrecken.

Abrechnungsrelevante Werte: Es muss sichergestellt sein, dass alle Marktteilnehmer jederzeit auf die gleichen wahren Werte bzw. Ersatzwerte zugreifen.

Gemäß vorliegendem Entwurf ist der Übertragungsnetzbetreiber die einzige Markttrolle, die durchgängige Lastgänge hat und entsprechend die Ersatzwertbildung übernehmen kann. Der Messstellenbetreiber ist als Datenempfänger der Lastgangdaten zu ergänzen. Dazu müsste der Gatewaybetreiber verpflichtet werden, Ersatzwerte auf dem Gateway abzulegen. Eine zentrale Ersatzwertbildung mit einer Rückspiegelung auf das Gateway und zur Verteilung an alle Beteiligten ist bislang jedoch technisch noch nicht vorgesehen und bedarf weiterer Entwicklung.

Bei Entnahmestellen im Übertragungsnetz ist eine betriebszustandsabhängige Ersatzwertbildung und Plausibilisierung erforderlich. Der operative Netzbetrieb erfolgt in einem vom Internet getrennten sogenannten Prozessdatennetz. Das Prozessnetz, incl. der Spannungs- und Stromwandler einschließlich der Zählung, wird aus Sicherheitsgründen konsequent vom Internet getrennt betrieben. Die Kommunikationsanbindung der Zähleinrichtungen ist häufig ebenfalls an das Prozessnetz angeschlossen.

### **Vorschlag:**

- Sichergestellt werden muss, dass abrechnungsrelevante Werte den betroffenen Marktteilnehmern einheitlich und synchron vorliegen (d.h., dass alle Marktteilnehmer auf die gleichen „wahren Werte“ bzw. Ersatzwerte zugreifen). Überprüfung des Konzeptes der Ersatzwertbildung im Gateway:
  - Gateway stellt Vorschlagswerte zur Verfügung
  - Definition welche Markttrolle abrechnungsrelevante Ersatzwerte gemäß VDE-AR-N 4400 bildet, z.B. der grundzuständige Messstellenbetreiber
- keine verpflichtende Einbindung bestehender, an Leitstellen direkt angebundener, Entnahmestellen im Hoch- und Höchstspannungsnetz



## Sternförmige Kommunikation überdenken

Gemäß § 60 MsbG soll künftig eine sternförmige Kommunikation realisiert werden. Das Smart-Meter-Gateway übernimmt dabei anstelle des Verteilnetzbetreibers die Position der Datenschnittstelle und ermöglicht auf diese Weise eine direkte Datenkommunikation.

### Folge:

Die Einführung der sternförmigen Kommunikation führt zu einer vollständigen Abkehr der bisher existierenden Prozesse und fundamentalen Änderungen in der Marktkommunikation. Dies macht aufwendige Anpassungen an den IT-Systemen aller Marktpartner notwendig und ist derzeit in den vorhandenen Lastenheften nicht vorgesehen. Dies führt zu weiteren Zeitverzögerungen sowie Mehraufwand und Mehrkosten, v.a. da parallel die „alte“ Struktur weitergeführt werden müsste. Die Entstörung bei einer sternförmigen Kommunikation ist deutlich komplexer als bei einer Kommunikation vom Gateway-Administrator zu den Berechtigten Dritten. Auch hier sind unnötige Kostensteigerungen beinhaltet.

Dies erschwert die Abbildung des Poolings gem. § 17 Abs. 2a der StromNEV von Abnahmestellen mit mehreren Zählpunkten, da der Zeitreihentransport zum Verteilnetzbetreiber über gesonderte Zugriffsrechte durch den Kunden realisiert werden muss.

### Vorschlag:

- Prüfung und Abwägung der Einführung der sternförmigen Kommunikation – insbesondere für zeitnahe Prozesse wie Prognose und Steuerung – unter den Aspekten stärkere Automatisierung und Schnelligkeit auf der einen und Verzögerungen und eine höhere Fehleranfälligkeit durch Ablösung der eingespielten Prozesse sowie Datenclearing auf der anderen Seite.
- „Wahre Werte“ bzw. „Vorschlagswerte“ aus dem Gateway werden z.B. durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber plausibilisiert und als abrechnungsrelevante Werte („Wahre Werte“ bzw. „Ersatzwerte“) an die berechtigten Marktpartner versendet.
- Sternförmige Kommunikation enthält nicht die Funktion für Services an Kundenanlagen (z.B. Parametrierung, Softwaredownload, Monitoring). Dies erfolgt ggf. über eine alternative, unabhängige Kommunikationsschnittstelle.

## Erfassung Netzzustandsdaten für alle Erzeugungsanlagen vorsehen

Im § 56 MsbG des Gesetzesentwurfs ist festgelegt, dass Netzbetreiber die Netzzustandsdaten vom Messstellenbetreiber erheben lassen können. Besonders die Erhebung von allen EEG- und KWK-Anlagen größer/gleich 7 kW, unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch größer als 20.000 kWh stehen im Fokus.

### Vorschlag:

- Erhebung von Netzzustandsdaten durch Messstellenbetreiber ausweiten auch auf Netzzustandsdaten aus sonstigen Erzeugungsanlagen, die nicht der EEG- oder KWK-Förderung unterliegen und eine Leistung von größer/gleich 7 kW aufweisen.

## Nutzung Netzzustandsdaten durch Netzbetreiber vorsehen

§ 56 sieht nur eine sehr eingeschränkte Nutzung der Netzzustandsdaten durch die Netzbetreiber vor.

### Folge:

Netzzustandsdaten können u.a. für die Optimierung des Netzbetriebs, für die optimale Auslegung des Netzes oder für die Erhöhung der Prognosegüte (z.B. durch zeitnähere Daten) verwendet werden und zu Kosteneinsparungen beitragen. Wenn die Nutzung durch die Netzbetreiber nicht vorgesehen ist, kann keine entsprechende Optimierung erfolgen oder es müssen ggf. zusätzliche Geräte angeschafft werden.

### Vorschlag:

- Recht des Netzbetreibers auf den direkten Bezug von Netzzustandsdaten aus intelligenten Messsystemen seines Netzgebietes verankern

## Messwerte aus weiteren Erzeugungsanlagen

Gemäß § 67 MsbG sind bei der Messwertnutzung Informationen zur aktuellen Einspeisung aus Photovoltaikanlagen aufgeführt.

### Folge:

Übertragungsnetzbetreiber benötigen Informationen zur aktuellen Einspeisesituation u.a. zu Plausibilisierungszwecken (z.B. für Netzzustandsbe-

trachtungen im Rahmen der Betriebsführung) und zu Referenzzwecken für die Hochrechnung der eingespeisten Windkraft.

Neben den PV-Daten sind daher auch die Daten der Anlagen aus übrigen Energieträgern für Prozessoptimierungen entscheidend. Da die „Informationen zur aktuellen Einspeisung aus Photovoltaikanlagen“ (§ 67 MsbG) bei der Messwertnutzung aufgeführt sind, handelt es sich also nicht um Netzzustandsdaten, sondern um die zeitnahe Übermittlung von erzeugter Arbeit. Die Aussage „aktuell“ ist missverständlich und deshalb zu streichen, zumal im § 60 MsbG konkret festgelegt ist, wann diese Daten übermittelt werden (täglich im Nachgang).

**Vorschlag:**

- MsbG § 67 (1), 3 ersetzen durch „Information zur aktuellen Einspeisung aus Erzeugungsanlagen“

## Verantwortung des Anlagenbetreibers bei Anbindung des intelligenten Messsystems klarstellen

Entsprechend § 40 MsbG sind Messstellenbetreiber verpflichtet, für eine Anbindung der Erzeugungsanlagen zu sorgen.

**Folge:**

Die Verantwortung Schaltanlagen, Wechselrichter und andere weitere technischen Einrichtungen der Einspeiseanlagen sicher anzubinden, liegt beim Anlagenbetreiber. Der Messstellenbetreiber kann lediglich verpflichtet werden, die vom Anlagenbetreiber am Zählerplatz bereitgestellten Anschlüsse mit dem intelligenten Messsystem zu verbinden.

**Vorschlag:**

- § 40: Verantwortung klarstellen: ... haben Messstellenbetreiber dafür zu sorgen, die vom Anlagenbetreiber am Zählerplatz bereitzustellenden Anschlussverbindungen mit dem intelligenten Messsystem zu verbinden. Der Anlagenbetreiber ist für die Bereitstellung der Messeinrichtung und der Anschlussverbindungen (Draht oder drahtlos) entsprechend BSI-Vorgaben und der technischen Mindestanforderung (TAB) verantwortlich.

## Stammdatenübermittlung im Smart-Meter-Gateway technisch nicht realisierbar

Gemäß § 21 Absatz 6 MsbG soll das Gateway Stammdaten für Anlagen nach § 14a EnWG, EEG und KWK-G übermitteln können.

**Folge:**

Entsprechende Stammdaten sind im Smart-Meter-Gateway nicht vorhanden beziehungsweise können mit der heutigen Architektur des BSI nicht ins Smart-Meter-Gateway eingebracht werden. Daher sind die Gesetzesanforderungen nicht realisierbar. Die Stammdaten werden bereits im Anlagenregister der BNetzA geführt. Ein doppelter Datenbestand macht aufwendige Klärungsprozesse notwendig.

**Vorschlag:**

- Klärung: Möglichkeit Übermittlung von Stammdaten für Anlagen nach § 14a EnWG, EEG und KWK-G oder als langfristiges Entwicklungsziel verankern.

## Widerspruch zum Prinzip der Datensparsamkeit erhöht Kosten

Gemäß § 55 Absatz 1 Ziffer 2 MsbG erfolgt die Messung entnommener Elektrizität sobald der Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, im Wege der Zählerstandgangmessung. Der § 60 MsbG sieht vor, dass Messstellenbetreiber täglich für den Vortag dem Energielieferanten bei Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh Last- oder Zählerstandgänge übermitteln. Weiterhin sieht der § 60 MsbG vor, dass Berechtigte vom Messstellenbetreiber eine datensparsame Konfiguration des Smart-Meter-Gateways verlangen können.

**Folge:**

Diese Punkte widersprechen dem Prinzip der Datensparsamkeit und verursachen durch einen unnötigen Datenverkehr größere Kosten.

**Vorschlag:**

- Datensparsame Konfiguration beim Smart-Meter-Gateway als Standard vorsehen. Zusätzliche Daten sollen auf Anfrage bereitgestellt werden.
- Erfassung von Zählerstandgangdaten bei Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 10.000 kWh nur, wenn dieses für die Abrechnung des Tarifes notwendig ist.

## Nutzung des Verteilernetzes zur Datenübertragung

Laut § 13 MsbG ist der Messstellenbetreiber berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers zu erhalten.

**Folge:**

Entsprechend dieser Vorgaben wird dem Messstellenbetreiber gestattet, das Netz für eine PLC-Kommunikation zu nutzen. Es werden zwingend Grenzwerte erforderlich, damit im Niederspannungsnetz kein Chaos entsteht. Weiterhin ist zu beachten, dass der dritte Messstellenbetreiber zwar in der Kundenanlage sein Modem setzen kann, jedoch aus rechtlichen, versorgungssicherheitstechnischen und arbeitssicherheitstechnischen Gründen keinen Zugang zu den Trafostationen des Netzbetreibers bekommen kann, um dort seinen Datensammler zu installieren.

**Vorschlag:**

- Grenzwerte müssen definiert werden.

## Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen beachten

Entsprechend des § 30 MsbG ist die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne von § 22 Absatz 2 MsbG genügen.

**Folge:**

Die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen hängt nicht nur an der Verfügbarkeit der Geräte, sondern auch an den Einbaubedingungen vor Ort.

**Vorschlag:**

- Klarstellung, dass der Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau eines intelligenten Messsystems zu schaffen hat.

## Klarstellung zu Datenspeicherung und Verbrauchsvisualisierung

Gemäß § 61 MsbG ist es Aufgabe des Messstellenbetreibers, dass dem Anschlussnutzer jederzeit Informationen u.a. zum tatsächlichen oder historischen Energieverbrauch der letzten 24 Monate zur Verfügung stehen und soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, über eine lokale Anzeigeeinheit dargestellt werden.

**Folge:**

Mit dieser Anforderung treten gleich mehrere Probleme auf. Da der Messstellenbetreiber die entsprechenden Daten nicht speichern darf, ist es unklar, wie er historische Werte zur Verfügung stellen soll. Außerdem ist der Zugriff auf die im Gerät gespeicherten Daten nur bis zu einem Gerätewechsel möglich. Ausgebaute Geräte müssten für einen möglichen Zugriff dann betriebsbereit aufbewahrt werden.

Das in den §§ 61 und 62 MsbG geforderte Vorhalten historischer Eigenverbrauchswerte sowie soweit vorhandener Zählerstandsgänge für die letzten 24 Monate hätte gegebenenfalls zur Folge, dass an der modernen Messeinrichtung eine Zeitangabe vorhanden sein muss.

**Vorschlag:**

- Klarstellung, wer für die Vorgaben, z.B. für die Genauigkeit der Uhr, verantwortlich ist
- Klarstellung, ob eine lokale Anzeigeneinheit vom Messstellenbetreiber gestellt und betrieben werden muss, oder ob das Vorhalten einer Schnittstelle genügt.
- Klarstellung, dass in einem Mehrfamilienhaus der Schutz von personenbezogenen Daten sichergestellt werden muss, z.B. durch eine PIN-Eingabe.
- Klarstellung, ob die Online-Visualisierung als alleiniges Medium zur Visualisierung ausreicht und, ob dafür die Zustimmung des Anschlussnutzers eingeholt werden muss.
- Klarstellung, dass für die Bereitstellung der PTB-Transparenzsoftware der Messwertverwender verantwortlich ist (Umsetzung Bundesdisplay).
- Klarstellung der Informationsverpflichtung nach § 40 EnWG durch den externen Marktteilnehmer (Lieferant).

## Weitere Klarstellungen erforderlich

Zu folgenden Punkten ist noch eine weitere Klarstellung erforderlich:

- § 7 (2): „~~Kosten~~ Preise des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen den Preisobergrenzen dieses Gesetzes.“
- § 29: Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen: Regelungslücke für EEG-Anlagen < 7 kW
- § 36 Abs. 1: Die Verpflichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers aus den §§ 29, 31, 32 und 33 gelten nicht, wenn ein nach den §§ 5 oder 6 beauftragter Dritter die Ausstattungsvorgaben aus den § 29 bereits erfüllt hat: Regelungslücke für kundeneigene Erzeugungszähler: hier sollte der Zähler auch auf den grundzuständiger Messstellenbetreiber übergehen
- § 53 (1) 1.: Das „elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ist nicht näher spezifiziert. Klarstellung erforderlich
- § 53 (2): Der Absatz ist unvollständig. Die Folgen der Rechtsverletzung werden nicht genannt.
- § 55 Abs. 5: Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an eine Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen: Welches Verfahren geht vor, wenn die Einspeisung < 7 kW ist und der Verbrauch bei > 10.000 kWh liegt?
- § 55 (6): Die zitierte DIN EN 62056-61 wurde zurückgezogen, gemeint ist die DIN EN 62056-6-1:2014-10
- §§ 60, 63-69ff: Die jeweilige Formulierung „...muss personenbezogene Daten...unverzüglich löschen“ ist unklar: Durchführung der Netznutzungsabrechnung möglich (1.), Daten danach unverzüglich löschen (3.) Bei einer Nachfrage/Reklamation stehen dann keine Daten mehr zu Verfügung.
- § 71 (4): Kunde ist zu konkretisieren: Messstellenbetreiberkunde

FNN steht als kompetenter, fachübergreifender und neutraler Ansprechpartner insbesondere für Fragen zur Technik zur Verfügung.

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.  
Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN)

Finja Bauer

Bismarckstr. 33

10625 Berlin

Tel.: +49 30 383868-26

E-Mail: [finja.bauer@vde.com](mailto:finja.bauer@vde.com)

[www.vde.com/fnn](http://www.vde.com/fnn)